

Bremen

16. Oktober 2023 | Seite 11

🕒 4 min.

Streit um Kunstfreiheit beschäftigt Justiz

Landgericht hält Hausdurchsuchung des Künstlers Rudolph Bauer wegen NS-Vergleichen in Bildmontagen für nicht zulässig

Jürgen Theiner

Bremen. „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ – ein schnörkelloser Satz aus Artikel fünf des Grundgesetzes. Er verbrieft die Freiheit künstlerischer Betätigung. Die Meinungsfreiheit ist an gleicher Stelle garantiert. Auf beides glaubte sich der Bremer Künstler Rudolph Bauer berufen zu können, bis am Morgen des 10. August die Polizei vor seiner Wohnungstür stand. Beamte in Zivil und Uniform begehrten Einlass, um eine vom Amtsgericht angeordnete Hausdurchsuchung auszuführen.

Was war passiert? Bauer – da tritt man ihm nicht zu nahe – ist ein Typ, der gern mal provoziert. Der inzwischen 84-Jährige gehörte zur politisch sehr aktiven Gründergeneration der Bremer Universität. Er verstand sich stets als links, als antimilitaristisch und antifaschistisch. Bauer forschte und lehrte als promovierter Politologe vor allem zu Sozialarbeit und Wohlfahrtspolitik, betätigte sich nebenbei aber immer wieder auch künstlerisch. Bis heute pflegt er vor allem die Bildmontage mit politischer Botschaft. Sein großes Vorbild ist der berühmte John Heartfield, der dieses Genre in der Zeit der Weimarer Republik begründete und als KPD-Mitglied auch für die politische Agitation einsetzte.

In der Tradition Heartfields

Rund 1500 Bildmontagen hat Bauer inzwischen auf seinem Instagram-Account bauerrudolph ins Netz gestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht. Manche politischen Botschaften haben eine enorme polemische Schärfe. In der Zeit der Corona-Pandemie ätzte der frühere Hochschullehrer vor allem gegen staatlich verfügte Grundrechtseinschränkungen. Und zwar in einer Weise, die ihm den Vorwurf eintrugen, bereits ins verschwörungsideologische Fahrwasser abgedriftet zu sein. Auch seine künstlerische Kritik am deutschen und westlichen Engagement für die Ukraine ist brachial.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Bremen sind einzelne Werke Bauers nicht mehr von der grundsätzlich geltenden Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt. Sie eröffnete deshalb ein Ermittlungsverfahren. Unter anderem ging es um eine Bildmontage, die ein Konzentrationslager mit dem Schriftzug „Impfen macht frei“ zeigt – eine Abwandlung der zynischen Parole „Arbeit macht

frei“, mit der die SS die KZ-Insassen verhöhnte. Ein anderes Motiv zeigt die Bundestagsabgeordneten Anton Hofreiter (Grüne) und Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP), die sich für die Unterstützung der Ukraine einsetzen, mit Reichsadler und Hakenkreuz.

Der konkrete strafrechtliche Vorwurf gegen Rudolph Bauer lautet Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a STGB). Zweck dieser Strafvorschrift ist im Fall von NS-Symbolen nicht nur, eine Wiederbelebung des Nationalsozialismus zu verhindern. Es geht allgemein um die Wahrung des politischen Friedens. Gegen diese umfassendere Zielsetzung hat Bauer aus Sicht des Amtsgerichts verstoßen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde eine Durchsuchung von Bauers Wohnräumen angeordnet. Dienen sollte sie „dem Auffinden von Beweismitteln, insbesondere Medien, die der Beschuldigte genutzt haben könnte, um die gegenständlichen Inhalte zu veröffentlichen“, wie es in dem Beschluss des Amtsgerichts vom 5. Juli heißt.

Smartphone beschlagnahmt

Am 10. August war es schließlich so weit. Gegen 7.30 Uhr klingelte die Polizei an Bauers Wohnungstür in der Uhlandstraße. „Ich kam gerade aus der Dusche“, beschreibt die Bauer die Szenerie, die er zunächst als unwirklich empfand. Seine Frau hatte den Beamten bereits geöffnet. Bauer zog sich rasch an und las sich den Durchsuchungsbeschluss „mit leichtem inneren Zittern durch“. Eine Stunde lang durchstöberten die Polizisten einen Teil der Wohnung und nahmen Bauer schließlich sein Mobiltelefon ab, auf dem diverse Bilddateien gespeichert waren.

Was immer sich Staatsanwaltschaft und Amtsgericht von dieser Aktion erhofft haben – rechtlich zulässig war sie nicht. Das hat die 4. Kammer des Landgerichts vor wenigen Tagen in einem Beschluss klargestellt. Es hätte „grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen gegeben (...), die einen ähnlichen Erkenntnisgewinn versprochen und die unterblieben sind“, stellt die Kammer klar. Das Landgericht ist aber auch bei der inhaltlichen Bewertung anderer Meinung als das Amtsgericht. Es steckt den Rahmen dessen, was von der Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt ist, weiter. Wörtlich heißt es in dem Beschluss: „Die Kammer hält den Vergleich von Ungeimpften mit KZ-Insassen für unangemessen und geschmacklos. Das allein führt aber noch nicht zur Strafbarkeit der Aussage.“

Rudolph Bauer hat die Entscheidung des Landgerichts mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. „Es ist ja auch nicht so, dass ich in allen meinen politischen Bildmontagen so sehr zuspitze“, macht der Künstler geltend. Die meisten der rund 1500 im Internet einsehbaren Werke seien vergleichsweise harmlos. Um in der öffentlichen Debatte wahrgenommen zu werden, müsse man allerdings gelegentlich sehr deutlich werden, „sonst fällt es nicht auf“.

Prozess in Stuttgart

Ausgestanden sind die juristischen Scherereien für Bauer noch nicht. Weder im Fall der vier umstrittenen Montagen noch wegen einer weiteren Arbeit, die ihm eine Strafanzeige von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) eingebracht hat. Auch dabei ging es um Bauers Protest gegen das aus seiner Sicht allzu drakonische Corona-Regiment staatlicher Stellen.

Lauterbach wird in der Montage mit Hitler-Bärtchen und zum Führer-Gruß erhobener Hand gezeigt. Wegen Beleidigung hat das Amtsgericht Stuttgart Bauer zu einer Geldstrafe von 3000 Euro verurteilt. Über seinen Widerspruch wird am 5. Dezember verhandelt.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat laut Sprecher Frank Passade zur Kenntnis genommen, dass bei der Wohnungsdurchsuchung aus Sicht des Landgerichts die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben war. Doch auch für die Zukunft gelte: „Wenn wir die Voraussetzungen für gegeben halten, werden wir